

## Darf man Videoaufnahmen im Sportunterricht machen?

### Anfrage:

*Ein Sportkollege hat während des Unterrichts Videoaufzeichnungen zur objektiveren Notengebung angefertigt. Er kann sich die Schülerleistung dann mehrmals unter verschiedenen Bewertungsgesichtspunkten ansehen und fühlt sich bei der Notengebung sicherer, da er sie deutlich besser begründen kann.*

*Die Mutter einer Schülerin hat sich darauf beim Schulleiter über diese Aufzeichnungen beschwert. Der Schulleiter hat nun dem Kollegen unter Hinweis auf amtliche Aussagen zum Datenschutz untersagt, weitere Bilder- und Videoaufzeichnungen vorzunehmen.*

*Der Schulleiter beruft sich dabei auf schulrechtliche Regelungen zum Datenschutz und möchte meinen Kollegen und mir nun ebenfalls diese Auflage erteilen. Wir sind aber der Auffassung, dass Bild- und Videoaufzeichnungen im Sportunterricht unter vielfältigen Gesichtspunkten unverzichtbar sind. Wir empfinden ein Verbot auch als Eingriff in unsere Methodenfreiheit.*

### Antwort:

Die von Ihrem Schulleiter angeführten Belegstellen aus dem Schulgesetz und einem Kommentar dazu haben Allgemeingültigkeit und gelten grundsätzlich auch für den Sportunterricht – er kann demnach formal mit Recht darauf hinweisen. Nur wird dabei außer Acht gelassen, dass allgemeine Rechtsvorschriften nicht alle Einzelfälle im Blick haben können. Nun ist der inzwischen vielfach fachlich propagierte Einsatz der Videokamera im Bereich des Bewegungslernens ein solcher Einzelfall, auf den die generellen Aussagen zum Datenschutz und der Speicherung personengebundener Daten mit Sicherheit nicht ausgerichtet sind.

Ich würde die Sache in folgendem Fragehorizont angehen:

#### 1. Worum geht es beim Datenschutz in Schulen?

- Das Schulministerium sagt dazu in seiner Verordnung zum **Datenschutz im Schulbereich** grundsätzlich: „Aufgabe des Datenschutzes in der öffentlichen Verwaltung ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen in unzulässiger Weise in seinem Recht beeinträchtigt wird, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht). Datenschutz hat Verfassungsrang.“ und verweist in diesem Zusammenhang auf Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung
- Schule ist ohne Zweifel Teil der öffentlichen Verwaltung.
- Bei einer Video-Aufnahme des Bewegungsablaufs eines Schülers im Sportunterricht handelt es ohne Zweifel um die Speicherung personengebundener Daten.
- Der Schüler darf demnach durch Videoaufnahmen nicht in unzulässiger Weise in seinem informationellen Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigt werden.

#### 2. Welches Interesse besteht an Videoaufnahmen im Sportunterricht?

- In der didaktischen und methodischen Fachliteratur ist die Videoanalyse des eigenen Bewegungsablaufs unbestritten ein wesentliches Hilfsmittel zum Bewe-

gungslernen (Wer z.B. in der Google-Suche „Videoaufnahme Bewegungsablauf Sportunterricht“ eingibt, kann sich vor Einträgen kaum retten!)

- Auch in Lehrpläne für den Sportunterricht hat das methodische Hilfsmittel „Videoaufnahme“ Eingang gefunden. Der nordrheinwestfälische „Lehrplan Sport für die Sekundarstufe II“ von 1999 nannte z.B. unter „Mit Medien lernen“ (S. 31 f) ausdrücklich auch die Videoaufzeichnung als eine geeignete Hilfe, Soll- und Istbewegungen zu veranschaulichen und so Lehr- und Lernprozesse wirksamer werden zu lassen. Zudem könne u. a auch die Videoaufzeichnung zur Förderung der Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit beitragen, indem so die Ergebnisse von Prozessen oder Produkten der Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit gesichert werden. (Das findet sich so oder ähnlich auch in anderen Sportlehrplänen.)

### 3. Welche Schlussfolgerungen ergeben sich aus 1) und 2)?

- Als unterrichtsmethodische Hilfe sind Videoaufnahmen dann einsetzbar, wenn die Schüler damit einverstanden sind und eine Speicherung über den Unterrichtsverlauf hinaus unterbleibt. In diesem Fall ist kein Missbrauch der Daten zu anderen als unterrichtlichen Zwecken zu befürchten.
- Dass es jeder professionelle Lehrer vermeiden wird, einen Schüler mit Videoaufnahmen lächerlich zu machen oder herabzuwürdigen, muss hier nicht eigens betont werden.

#### Fazit:

Wer Videoaufnahmen als methodisches Hilfsmittel im Unterricht grundsätzlich ablehnt, missversteht die Intention des Datenschutzes in der Schule. Lehrkräfte sollten allerdings aus nachvollziehbaren Datenschutzgründen sehr darauf bedacht sein,

- für eine Löschung der Aufnahme unmittelbar nach der unterrichtlichen Nutzung zu sorgen – insbesondere bei Videoaufnahmen durch Schüler (es muss sicher gestellt sein, dass kein solches Video z.B. unvermutet auf YouTube erscheint!),
- dass solche Aufnahmen nur mit Zustimmung der Schüler gemacht werden (minderjährige Schüler gelten als einwilligungsfähig, wenn sie die Bedeutung und Tragweite dieser Entscheidung sowie deren rechtliche Folgen erfassen können. Nach allgemeiner Lebenserfahrung beginnt dies bei Schülern ab einem Lebensalter von 12 Jahren. In der Übergangszeit, längstens bis zur Volljährigkeit, kann das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch zusammen mit den Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden) und
- solche Schüler, die das ausdrücklich ablehnen, von Videoaufnahmen auszunehmen und

Aus dem Gesagten ergibt sich für mich aber auch, dass die Videoaufnahme zu Beurteilungszwecken ein ganz heißes Eisen ist! Meiner Erfahrung nach ist das ein Musterbeispiel dafür, dass jedem Einspruch gegen Noten stattzugeben sein wird (oder spätestens vor Gericht so entschieden wird), wenn sich der Lehrer bei der Notengebung auf Videoaufnahmen beruft, die er „zwangsweise“ gemacht hat. Außerdem: Was für ein Licht wirft es auf einen Lehrer, der sich nicht in der Lage sieht, die Qualität eines Bewegungsablaufs auf Schulniveau ohne technische Hilfsmittel mit einer Note zu bewerten?